

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **für den Vorstand der Salzgitter Aktiengesellschaft**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie dieser Geschäftsordnung. Er hat dabei auch die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ zu beachten, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 161 AktG erklärt haben, dass Empfehlungen nicht angewendet werden.
2. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan, den der Vorstand beschließt und der der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

### **§ 2**

#### **Gesamt- und Einzelgeschäftsführung, Konzerngeschäftsführung**

1. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung und die Weiterentwicklung des Konzerns. Darüber hinaus obliegt jedem Vorstandsmitglied eine allgemeine Überwachungs- und Kontrollpflicht, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf wünschenswerte Verbesserungen oder zweckmäßige Änderungen hinwirken zu können.
2. Der gemeinsamen Zuständigkeit aller Mitglieder des Vorstands unterliegen die nach dem Gesetz dem Gesamtvorstand zugewiesenen Angelegenheiten sowie alle wesentlichen Geschäftsvorfälle und Angelegenheiten der Gesellschaft – nur soweit ausdrücklich bestimmt auch der Konzernunternehmen. Zu diesen gehören insbesondere:
  - a) Festlegung der Geschäftspolitik und der Unternehmensstrategie (Ziele, Planung);
  - b) Grundsätze der Personalpolitik, Entwicklung der Führungskräfte;
  - c) Fortentwicklung des Beteiligungsportfolios;

- d) Entwicklung und Verfolgung neuer Geschäftschancen;
  - e) Festlegung der Konzernstruktur;
  - f) Festlegung des Erscheinungsbildes/des Außenauftritts der Salzgitter AG und des Konzerns;
  - g) Entscheidung über Investitionen, Akquisitionen und Desinvestitionen; Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftsbereiche; Stilllegungen;
  - h) Festlegung der Finanz-, Investitions- und Bilanzpolitik;
  - i) Risikomanagement/Konzernüberwachung;
  - j) Aufstellung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses nebst Lagebericht und Anhang;
  - k) Einberufung der Hauptversammlung und Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung;
  - l) alle Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung bedürfen;
  - m) Berichterstattung und Vorlagen an den Aufsichtsrat;
  - n) Beschlussfassung über Geschäfte und Maßnahmen, zu deren Vornahme nach den für die Salzgitter-Konzerngesellschaften geltenden Richtlinien und Rundschreiben die Zustimmung des Vorstands erforderlich ist;
  - o) Erlass von Gesellschafts- und Konzernrichtlinien.
3. Der gemeinsamen Zuständigkeit aller Mitglieder des Vorstands unterliegt des Weiteren die Führung der Geschäftsbereiche, denen der Vorstand die Konzern- und Beteiligungsunternehmen – ausgenommen die vorwiegend konzernintern tätigen Gesellschaften – zuordnet. Für jeden Geschäftsbereich ernennt der Vorstand einen der Geschäftsführer der diesem zugeordneten Konzerngesellschaften in der Regel für höchstens fünf Jahre zu dessen Leiter; eine wiederholte Ernennung oder Verlängerung der Amtszeit, in der Regel jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstands bilden zusammen mit den Geschäftsbereichsleitern die Konzerngeschäftsleitung; der Vorstandsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender der Konzerngeschäftsleitung. Der Vorstand kann weitere Personen in der Regel für höchstens fünf Jahre zu Mitgliedern der Konzerngeschäftsleitung ernennen und ihnen bestimmte Aufgabenbereiche zuweisen; eine wiederholte Ernennung oder Verlängerung der Amtszeit, in der Regel jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der gemeinsamen Zuständigkeit aller Mitglieder der Konzerngeschäftsleitung unterliegen im Auftrag des Vorstands die Beratung und Entscheidung von allen Geschäftsvorfällen und Angelegenheiten der

Gesellschaft und der Konzernunternehmen, die sich wesentlich auf die Geschäftsbereiche auswirken, sowie die Koordinierung der operativen Geschäftstätigkeit im Konzern. Hierzu gehört insbesondere

- a) die Optimierung der Geschäftstätigkeit und des Einsatzes der Ressourcen für den Konzern;
- b) die Entwicklung und Verfolgung neuer Geschäftschancen;
- c) die konzerngesellschafts- und geschäftsbereichsübergreifende Prozess- und Produktentwicklung;
- d) die Koordinierung von konzerngesellschafts- und geschäftsbereichsübergreifenden Kundenbeziehungen;
- e) die Entscheidung über Investitionen, Akquisitionen und Desinvestitionen;
- f) die Aufnahme neuer und die Aufgabe bestehender Geschäftsbereiche; Stilllegungen;
- g) das Risikomanagement/die Konzernüberwachung innerhalb der vom Vorstand gegebenen Rahmenregelungen.

Entscheidungen in Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung für das Gesamtunternehmen, insbesondere Entscheidungen über alle Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, verbleiben in der Zuständigkeit des Gesamtvorstandes. Fällt eine Angelegenheit nicht eindeutig in die Zuständigkeit der Konzerngeschäftsleitung, ist der Gesamtvorstand zuständig.

Die Geschäftsbereichsleiter vertreten die geschäftsbereichsspezifischen Angelegenheiten in der Konzerngeschäftsleitung und nehmen im Auftrag des Vorstandes und der Konzerngeschäftsleitung und in Abstimmung mit diesen folgende geschäftsbereichsspezifischen Aufgaben für ihren jeweiligen Geschäftsbereich wahr:

- a) die regelmäßige und zeitnahe Berichterstattung an die Konzerngeschäftsleitung über die Lage des Geschäftsbereichs;
- b) die Vorbereitung von geschäftsbereichsbezogenen Entscheidungen des Vorstands und der Konzerngeschäftsleitung;
- c) die Umsetzung der vom Vorstand und von der Konzerngeschäftsleitung getroffenen geschäftsbereichsbezogenen Entscheidungen in dem Geschäftsbereich;
- d) die Koordinierung wichtiger Maßnahmen in dem Geschäftsbereich.

4. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied die ihm durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen. Soweit die Ressorts mehrerer Vorstandsmitglieder berührt werden, entscheiden diese gemeinsam. Ist eine einvernehmliche Entscheidung nicht zu erzielen, sowie bei Grundsatzfragen und Maßnahmen, die von wesentlicher Bedeutung sind oder mit denen wesentliche Risiken verbunden sind, ist eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen.
5. Die Vorstandsmitglieder sorgen neben der Wahrnehmung ihrer funktionspezifischen Aufgaben für die Koordinierung gleichgelagerter Querschnittsthemen zwischen den Geschäftsbereichen.
6. Die Vorstandsmitglieder haben kollegial zusammenzuarbeiten und sich laufend gegenseitig über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in ihren Ressorts zu unterrichten, insbesondere soweit sich Auswirkungen auf andere Ressorts ergeben können. Das Gleiche gilt für die Mitglieder der Konzerngeschäftsführung entsprechend. Innerhalb des Vorstands bzw. innerhalb der Konzerngeschäftsführung stimmen sich die Vorstandsmitglieder bzw. die Mitglieder der Konzerngeschäftsführung in allen Angelegenheiten, die die jeweiligen Verantwortlichkeiten berühren, untereinander ab. Hierbei wirkt der Vorsitzende auf einen koordinierten Abstimmungsprozess sowie ein koordiniertes Umsetzen der sich ergebenden Maßnahmen hin.
7. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit fachliches Weisungsrecht. Sofern sich eine Weisung auf den Zuständigkeitsbereich anderer Vorstandsmitglieder auswirkt, müssen sich die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder zuvor untereinander abstimmen. Unbeschadet der Zuständigkeit und der Verantwortlichkeit des Gesamtvorstandes für die Führung der Geschäftsbereiche sind die einzelnen Vorstandsmitglieder in ihren funktions-spezifischen Aufgabengebieten innerhalb des gesamten Konzerns fachlich zuständig.

Jedes Vorstandsmitglied soll sich einer Weisung in dem Ressort eines anderen Vorstandsmitglieds enthalten. War eine solche Weisung im Ausnahmefall, d.h. bei Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds notwendig, ist dieses über die erteilte Weisung unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 3**

#### **Vorsitzender des Vorstands und der Konzerngeschäftsleitung**

1. Dem Vorsitzenden obliegen die Koordinierung der Tätigkeit des Gesamtvorstands sowie die Erarbeitung der mit den übrigen Mitgliedern des Vorstands abzustimmenden strategischen Ausrichtung des Unternehmens und das Hinwirken auf ein einheitliches Umsetzen der sich aus der festgelegten Strategie ergebenden Geschäftspolitik. Entsprechendes gilt für ihn in seiner Funktion als Vorsitzender der Konzerngeschäftsleitung.
2. Der Vorsitzende des Vorstands vertritt den Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat. Er veranlasst das Einholen der Zustimmung des Aufsichtsrats in den nach Gesetz, Satzung oder etwaigem Aufsichtsratsbeschluss vorgesehenen Fällen. Ferner ist er für die Unterrichtung des Aufsichtsrats über die Lage des Unternehmens und den Gang der Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Berichtspflicht verantwortlich. Das gleiche gilt für die Unterrichtung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen.
3. Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber den Aktionären und der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden und Wirtschaftsorganisationen; er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.

### **§ 4**

#### **Beschlussfassung**

1. Die Mitglieder des Vorstands beraten und beschließen über die gemeinsam zu entscheidenden Angelegenheiten in der Regel in gemeinsamen Sitzungen, die mindestens einmal im Monat abzuhalten sind. Das Gleiche gilt für die Mitglieder der Konzerngeschäftsleitung.

Die Festlegung der Termine, die Einberufung und die Leitung dieser Sitzungen sind Sache des Vorsitzenden des Vorstands bzw. des Vorsitzenden der Konzerngeschäftsleitung; er veranlasst die Führung des Protokolls. Im Falle seiner Verhinderung leitet ggf. der stellvertretende Vorsitzende oder ersatzweise das dienstälteste anwesende Vorstandsmitglied die Vorstandssitzung bzw. die Sitzung der Konzerngeschäftsleitung.

Jedes Mitglied des Vorstands bzw. der Konzerngeschäftsleitung kann die Einberufung einer Sitzung sowie die Aufnahme von ihm benannter Punkte auf die Tagesordnung verlangen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Konzerngeschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder und die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie ihre Stimme schriftlich (Übermittlung per Telefax genügt) oder telefonisch abgeben. Die abwesenden Mitglieder sind durch den Protokollführer über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Über Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für das Gesamtunternehmen soll – außer in dringenden Fällen – nur unter Teilnahme aller Mitglieder des Vorstands verhandelt und beschlossen werden. Ferner soll über Angelegenheiten aus dem Ressort bzw. dem Geschäfts- oder Aufgabenbereich eines abwesenden Mitglieds – außer in dringenden Fällen – nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen werden.

Beschlüsse sollen möglichst einstimmig gefasst werden. Ist dies nicht zu erreichen, entscheidet die Mehrheit. Beschlüsse der Konzerngeschäftsleitung bedürfen auch der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands. Weicht bei Beschlüssen der Konzerngeschäftsleitung die Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder von der Mehrheit aller Mitglieder ab oder verlangen zwei Vorstandsmitglieder die Beratung einer Angelegenheit im Vorstand, so berät und entscheidet abschließend der Vorstand über die betreffende Angelegenheit.

3. Eine Beschlussfassung in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, in Textform übermittelte, mündliche oder fernmündliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht; im Übrigen gelten die Regelungen von Ziff. 2 entsprechend.
4. An den Vorstandssitzungen sollen nur die Mitglieder des Vorstands, an den Sitzungen der Konzerngeschäftsleitung nur ihre Mitglieder und – soweit die Protokollierung nicht durch ein Mitglied des Vorstands bzw. der Konzerngeschäftsleitung erfolgt – der Protokollführer teilnehmen. Der Protokollführer wird vom Vorstandsvorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden der Konzerngeschäftsleitung benannt. Über die Zulassung von Dritten bei der Verhandlung einzelner Tagesordnungspunkte entscheidet der Vorstand bzw. die Konzerngeschäftsleitung.
5. Die Beschlüsse des Vorstands und der Konzerngeschäftsleitung sind in Niederschriften festzuhalten, aus denen sich der Ort und der Tag der Sitzung, die

Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift wird von dem Protokollführer unterzeichnet und zu den Akten genommen; allen Mitgliedern des Vorstands bzw. der Konzerngeschäftsleitung ist eine Abschrift zu übermitteln. Die Niederschrift soll in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung genehmigt werden. Beschlüsse des Vorstands bzw. der Konzerngeschäftsleitung, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstands bzw. der Konzerngeschäftsleitung aufzunehmen.

## **§ 5**

### **Berichterstattung, Unternehmensplanung**

1. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte des Vorstandes an den Aufsichtsrat sind schriftlich zu erstatten. Der Vorstand

informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements sowie der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

2. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres eine längerfristige Unternehmensplanung (einschließlich Investitions-, Finanz- und Personalplanung) vorzulegen und über die Durchführung der Unternehmensplanung für das vergangene Geschäftsjahr schriftlich zu berichten.

## **§ 6**

### **Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zur Vornahme folgender Geschäfte der Gesellschaft und, nur soweit ausdrücklich bestimmt, auch der Konzernunternehmen:

1. Festlegung von Grundsätzen  
der beabsichtigten Geschäftspolitik,  
der Unternehmensstrategie,  
der Unternehmensplanung, insbesondere der Finanz-, Investitions- und  
Personalplanung  
des Konzerns;



2. Aufnahme neuer Geschäftsbereiche oder Einschränkung bzw. Aufgabe bestehender Geschäftsbereiche, sofern diese Maßnahme für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist;
3. Grundsätzliche Änderungen der Konzernorganisation;
4. Ernennung der Geschäftsbereichsleiter und weiterer Mitglieder der Konzerngeschäftsführung samt ihrer Aufgabenbereiche – einschließlich Festlegung der Zusatzvergütung für ihre Aufgabe – und Verlängerung ihrer Amtszeit;
5. Festlegung der jährlichen Investitionsplanung des Konzerns und deren Finanzierung sowie Einzelinvestitionen auch der Konzernunternehmen, sofern diese den Einzelwert von 30.000.000,-- € übersteigen;
6. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken auch der Konzernunternehmen, sofern der Wert im Einzelfall 5.000.000,-- € übersteigt;
7. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Gründung anderer Gesellschaften auch durch Konzerngesellschaften, sofern der Wert im Einzelfall 30.000.000,-- € übersteigt oder die Maßnahme für den Konzern von sonstiger wesentlicher Bedeutung ist; unter den gleichen Voraussetzungen Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
8. Aufnahme von Krediten durch die Gesellschaft oder durch Konzernunternehmen, soweit sie über das übliche Geschäft (Unternehmensfinanzierung/Steuerung der Liquidität) hinausgeht und im Einzelfall den Betrag von 100.000.000,-- € überschreitet;
9. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen durch die Gesellschaft oder durch Konzernunternehmen, die über das übliche Geschäft hinausgehen und im Einzelfall den Betrag von 10.000.000,-- € übersteigen;
10. Gewährung von Darlehen oder sonstigen Krediten durch die Gesellschaft oder durch Konzernunternehmen außerhalb des üblichen Geschäfts, sofern im Einzelfall der Betrag von 10.000.000,-- € überschritten wird;
11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG durch die Gesellschaft sowie Abschluss von Verträgen, sofern sie über den Rahmen des üblichen Geschäfts hinausgehen und für die Gesellschaft oder den Konzern von wesentlicher Bedeutung sind;



12. Abschluss und Änderung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen durch die Gesellschaft oder durch Konzernunternehmen über Anlagen und für Geschäftsräume für eine längere Dauer als ein Jahr, sofern der Mietzins 5.000.000,-- € jährlich oder 50.000.000,-- € insgesamt übersteigt;
13. Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten und Prokuren;
14. Einstellung, Entlassung und Änderung der Verträge von Angestellten, deren Jahresbruttogehalt über 200.000,-- € liegt;
15. Einführung bleibender sozialer Maßnahmen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen. Gesetzliche oder tarifliche Regelungen werden hiervon nicht berührt;
16. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, ferner Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft ist;
17. Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen;
18. Wesentliche Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits.

Davon unberührt bleiben die Rechte des Aufsichtsrates gemäß § 111 Abs. 4 AktG.

Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates nicht ohne Nachteil für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrates einzuholen. Der Aufsichtsrat ist in einem solchen Fall in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

Das Präsidium des Aufsichtsrates ist ermächtigt, die Zustimmung zu den in Ziff. 13 bis 15 genannten Geschäften für den Aufsichtsrat zu erteilen.

Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand widerruflich die Einwilligung zu einem bestimmten Kreis von zustimmungsbedürftigen Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

## **§ 7**

### **Vertretung/Abwesenheit**

Zeit und Dauer von Dienstreisen und Urlaub und die entsprechenden Vertretungen der Mitglieder des Vorstands und der Konzerngeschäftsleitung sind untereinander kollegial und mit dem Vorsitzenden des Vorstands bzw. der Konzerngeschäftsleitung abzustimmen.

Über eine Abwesenheit von mehr als einer Woche ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten. Auch eine längere Erkrankung ist ihm mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Sonstiges**

1. Den Vorstandsmitgliedern ist die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an anderen Unternehmen, die im Wettbewerb mit der Gesellschaft oder eines ihrer Konzernunternehmen stehen, nur mit Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrats gestattet. Vorstandsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.
2. Die Mitglieder des Vorstands haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft oder der Konzernunternehmen, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
3. Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen und informiert die anderen Vorstandsmitglieder hierüber. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen.